

Falscher Weg

Nach dem schrecklichen Amoklauf von Winnenden war kaum etwas anderes zu erwarten, als die Forderung der Verschärfung des Waffengesetzes. Medienwirksame Gewalttaten führen oft zu einem kurzatmigen politischen Aktionismus, anstatt ernsthaft nach Antworten und Lösungsvorschlägen zu suchen, wie sich solche Taten verhindern lassen.

□ Dr. jur. Hans Scholzen

Wenn man schon keine Antwort auf die Frage hat, warum eine solche Tat geschehen konnte, versucht man Vorschläge zur Vermeidung einer ähnlich gelagerten Tat in mehr oder weniger zweifelhafter Form zu machen. Presseberichte stellen dies überdeutlich dar. Statt sachlich aufzuklären, werden Lösungsvorschläge erörtert, die seltsamerweise den legalen Waffenbesitzer und gesetzestreuen Bürger noch weiter reglementieren, letztlich also am Tatmittel ansetzen.

Wichtig wäre eine Auseinandersetzung mit den Ursachen und Symptomen dieses Ereignisses. Wo bleibt die bessere soziale Integration der überwiegend jugendlichen Täter? Wo liegen die gesellschaftlichen Ursachen und wie können diese frühzeitig erkannt werden? Auch ein Blick über den Tellerrand kann hilfreich sein. Wie wird dieses Problem in anderen Staaten gesehen und welche Lösungsmöglichkeiten werden dort untersucht und erprobt?

Lösungsvorschläge. Die meisten Vorschläge setzen am Tatmittel, der Schusswaffe an. Sie gehen davon aus, dass der legale private Waffenbesitz das Risiko für tödliche Gewalt erhöht. Folgerichtig wird dann gefordert, dass privater Waffenbesitz unterbunden werden muss. Man stützt sich dabei auf Untersuchungen, die ergeben haben, dass bei Personen- und Familientragödien, meist begangen in Form des erweiterten Suizids, ungefähr 50% der verwendeten Schusswaffen legal waren. In einer Stellungnahme des Max-Planck-Institutes wird sogar behauptet, dass eine große Verbreitung von Schusswaffen in Privathaushalten wie in den USA und der Schweiz die Wahrscheinlichkeit von Suiziden und Tötungsdelikten erhöht. Woher diese Kenntnisse stammen, wird nicht belegt.

Tatsächlich ist es aber so, dass genau das Gegenteil der Fall ist. Die hier zugrunde liegende These, wonach Schusswaffenbesitz auch Gewalt auslöst, plakativ mit dem Sinnbild bezeichnet „der Abzug zieht den Finger“, ist mehrfach wissenschaftlich widerlegt. Eine

umfangreiche Bewertung des Beweismaterials aus Anlass des Dunblane-Attentates 1996 widerlegt die Behauptung, dass eine starke Beziehung zwischen Verfügbarkeit von Waffen und nationalen Mordraten besteht. Wenn tatsächlich Tötungsdelikte mit der allgemeinen Verfügbarkeit von Schusswaffen in einem Zusammenhang stehen, warum haben dann die Niederlande eine ähnlich große Mordrate (11,8 pro Million Einwohner) wie die Schweiz (11,7), wenn doch nur 1,9% der niederländischen Haushalte Schusswaffen besitzen, gegenüber 27,2% in der Schweiz? Wie stimmen diese Zahlen überein mit den Verhältnissen in Italien, das einen ähnlich großen Prozentanteil an Haushalten mit Schusswaffen (16%) hat wie Belgien (16,6%) und Schweden (15,1%), jedoch eine 1,5-mal höhere Mordrate mit Schusswaffen als Belgien und eine sechs Mal höhere als Schweden?

Und noch eine verblüffende Zahl: Vergleicht man die Zahlen von Mord mit Schusswaffen in Verbindung mit dem Waffenbesitz in den USA und in Japan, so hat sich herausgestellt, dass trotz eines allgemeinen Waffenbesitzverbotes in Japan die japanische Rate der Verwendung von Schusswaffen bei Mord zwei Mal so groß ist wie jene in Amerika.

Wer solche Schlussfolgerungen zieht, muss sich auch mit dem Musterbeispiel Schweiz auseinandersetzen. Diese hat pro Kopf die am stärksten bewaffnete Bevölkerung der Welt, allerdings verbunden mit einer unlegbar tiefen Kriminalitätsrate. Dies ist eine ständige Verlegenheit für jene, die einen Zusammenhang zwischen Gewalt und Verfügbarkeit von Waffen konstruieren wollen.

Demzufolge haben schon 1994 der Kriminologe Prof. Dr. Franz Csaszar von der Universität Wien und Ernst Dobler in seiner Dissertation an der Universität Freiburg vor über 15 Jahren erkannt, dass Verschärfungen des Waffenrechts erfahrungsgemäß nur die rechtstreue Bevölkerung treffen. Ihre Entwaffnung kann im Extremfall sogar kriminalitätsfördernd sein, weil die Wahrscheinlichkeit einer bewaffneten Abwehr von Gewalttätern schwindet. Dobler zog ei-

nen ähnlichen Schluss in seiner Dissertation und führte aus, dass die Erkenntnis, dass eine Verringerung der vorhandenen Schusswaffen nicht notwendig eine Verringerung der Schusswaffendelikte zur Folge hat auch für Deutschland anwendbar ist.

Ein Blick über den großen Teich bestätigt die vorstehenden Ausführungen. In New York gibt es beispielsweise seit 20 Jahren ein Gesetz (Sullivan Act), das den privaten Waffenbesitz praktisch verbietet. Alljährlich werden aber in New York allein 10000 Kinder unter 16 Jahren wegen illegalen Waffenbesitzes festgenommen. Nahezu räumlich eng zusammenliegende Städte wie Washington und das über Brücken jederzeit erreichbare Areal der Stadt Arlington zeigen verwirrende Ergebnisse. In Washington mit einem absoluten Waffenbesitzverbot für Bürger ohne politische Verbindungen ist die Mordrate zehn Mal so hoch wie im waffenrechtlich liberalen Arlington. Auch neueren Erkenntnissen und Erfahrungen zufolge, ist die Einschränkung des legalen Waffenbesitzes im Hinblick auf mit Schusswaffen begangene Straftaten wirkungslos. Nach dem fast generellen Verbot des Schusswaffenbesitzes in England ist die Anzahl der Delikte mit Schusswaffen wie Raub, Mord, Körperverletzung etc. sprunghaft (80%) angestiegen. Das Verbot hat also bei den Kriminellen nichts bewirkt und keinerlei abschreckende Wirkung gezeigt, sondern nur den gesetzestreuen Bürger betroffen.

Verschärfung der Aufbewahrung. Schon jetzt besteht seit 2003 eine explizite Aufbewahrungsregelung in § 13 AWaffV. Dort ist die Anzahl der Schusswaffen, Schusswaffenarten und der Aufbewahrungsbehältnisse genau geregelt. Würden sich alle Waffenbesitzer hieran halten, könnte ein Unbefugter keine Schusswaffe an sich nehmen, um damit Straftaten zu begehen. Die ausgesprochen niedrige Zahl der Augenblicksversager, die in der menschlichen Psyche begründet ist, kann hier nicht zum Maßstab gemacht werden.

Wie schon richtig erkannt wurde, ist die geforderte Aufbewahrung in Schützenheimen oder an anderen zentralen Orten eher eine Aufforderung zum Einbruch, als eine

sichere Aufbewahrung. Dabei ist auch zu bedenken, dass Schützenvereine gemeinnützig und die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind. Niemand kann rund um die Uhr für eine Sicherung garantieren. Selbst in Kasernen und Polizeirevieren wird eingebrochen, um Waffen zu stehlen, obwohl dort eine deutlich höhere Sicherung als etwa in einem Schützenheim gegeben sein müsste. Und an welchen zentralen Orten sollen dann Jäger ihre Waffen lagern und die große Anzahl von Waffensammlern, die ihre Schusswaffen ja nicht regelmäßig zum Training oder Schießen benötigen, sondern vorrangig aufbewahren?

Die derzeitige bußgeldrechtliche Ahndung des Verstoßes gegen die Aufbewahrungsvorschriften wird auch nicht durch eine Erhöhung zur Straftat effizienter. Viel effizienter ist die schon jetzt bestehende Auswirkung, dass im Fall eines gröblichen oder wiederholten Verstoßes die Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers durch die Verwaltungsbehörden abgesprochen werden kann (§ 5 WaffG und § 17 BJagdG).

Weitere Vorschläge. Gerade erst tauchte der Vorschlag auf, eine „Abwrackprämie“ für Schusswaffen einzuführen und die Legalwaffenbesitzer zu animieren, ihre Schusswaffen zu verringern oder die Besitzer illegaler Schusswaffen zu motivieren, diese straffrei abgeben zu können. Wieder eine Überlegung, die schon in der Vergangenheit widerlegt wurde. So hat etwa die in den Jahren 1973 und 1976 angesetzte Amnestie nur zu einer verschwindend geringen Anzahl Meldungen illegaler Schusswaffen geführt. Vielmehr wurde offensichtlich der Weg in die Illegalität gewählt, was beweist, dass derartige Amnestieregelungen selbst wenn sie mit einer Geldzahlung verbunden sind, keine flächendeckende Wirkung haben.

Im Rahmen der Technikgläubigkeit fand die Forderung nach einer biometrischen Sicherung Gehör. Diese Forderung ist technologisch nicht ausgereift und es sei auch die Frage erlaubt, wie dies bei dem legalen Waffenbesitz von Waffensammlern gehandhabt werden soll, die ja bekanntlich durchschnittlich eine größere Anzahl von Schusswaffen besitzen als Sportschützen oder Jäger.

Auch die Einführung eines zentralen elektronischen Waffenverzeichnisses, das sicher begrüßenswert ist, hat mit der Verhinderung von Straftaten wie dem Amoklauf in Winnenden überhaupt nichts zu tun und kann derartige Straftaten nicht verhindern. Sie ermöglicht allenfalls die Feststellung, dass sich in einem Haushalt bestimmte Schusswaffen befinden. Geht man aber davon aus, dass die überwiegende Anzahl der Delikte mit Schusswaffen wie Raub, Über-

fall, Körperverletzung mit illegalen Schusswaffen ausgeführt werden, kann hier ein zentrales Waffenregister nicht weiterhelfen.

Den Höhepunkt dieses aktionistischen Populismus stellt die Forderung der Bundeskanzlerin dar, unangekündigte Waffenkontrollen durchzuführen. Ihr scheint entgangen zu sein, dass Artikel 13 Grundgesetz noch nicht außer Kraft gesetzt wurde. Die Unverletzlichkeit der Wohnung genießt Verfassungsrang und schließlich haben sich auch in anderen Fällen vor allem Bürgerrechtler gegen die Einführung verdachtsunabhängiger Kontrollen oder Einschränkung von Grundrechten gewehrt. Wenn jetzt das Grundgesetz geändert werden soll, um anlassfrei und grundlos Hausdurchsuchungen zu veranlassen, sind wir auf einem sehr bedenklichen Wege. Noch ist es geltendes Recht, dass nur aufgrund eines richterlichen Hausdurchsuchungsbeschlusses oder wenn

Zuverlässigkeit weg bei Verstoß

erkennbar Gefahr im Verzug ist, eine Wohnungsdurchsuchung stattfinden kann. Gilt dies für den legalen Waffenbesitz plötzlich nicht mehr? Auf welche anderen Sachverhalte will man diese Forderung dann konsequenterweise ausdehnen und den rechtstreuen Bürger zum potenziellen Straftäter auch in anderen Bereichen machen (Steuerhinterziehung etc.)?

Lösungsvorschläge. Nicht das Herumdoktern am Tatmittel Schusswaffe und dem den Erwerb und Besitz reglementierenden Waffengesetz führt zum Ziel. Ursachenforschung, die auch generell die Zunahme der Gewalt in unserer Gesellschaft mit einbezieht, ist angesagt. Der komplexe Prozess einer generellen Aufarbeitung von Amokläufen an Schulen mit psychosozialen Hintergrund ist zu fordern. Ob das Verbot von sogenannten Killerspielen hier langfristig eine Änderung bringt, ist längst nicht wissenschaftlich aufgearbeitet. Allerdings ist der aus purer Hilflosigkeit geborene Schrei nach der Verschärfung des Waffenrechts und der Verdammung des Tatmittels eindeutig als kontraproduktiv widerlegt anzusehen.

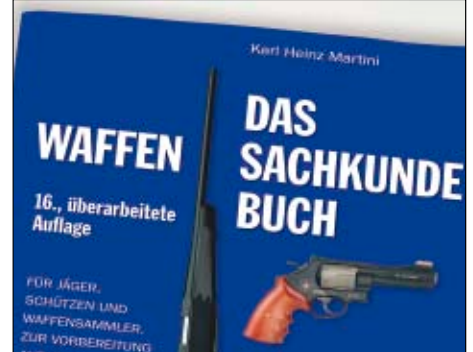
Mit Spannung bleibt zu erwarten, welche Entschlüsse in der Innenministerkonferenz im Juni getroffen werden. Geschätzte zwei Millionen Legalwaffenbesitzer in Deutschland sind auch zwei Millionen Wähler. ■

Service

■ Quellen:

- Csaszar, F.: Waffenrecht und Schusswaffenkriminalität, Österreichische Richterzeitung 9/1994, S. 180;
- Dobler: Schusswaffen und Schusswaffenkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, Dissertation, S. 204 ff.

UMFASSENDES FACHWISSEN. STARK ERWEITERTE 16. NEUAUFLAGE.



FRAGENKATALOG UND NEUES WAFFENRECHT.

KARL HEINZ MARTINI – DAS WAFFENSACHKUNDEBUCH

Das Standardwerk für die Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung nach §7 WaffG für Waffenbesitzkartenbewerber, Munitionserwerbsscheinbewerber und Waffenscheinbewerber liegt jetzt in der 16., überarbeiteten Auflage vor. Es dient der Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung nach §22 WaffG für Waffenhersteller und Waffenhändler, inkl. umfassendem Fragenkatalog.



296 Seiten, gebunden

Format 14,8 cm × 21 cm

Bestell-Nr. 98-1009

15,95 €

BESTELLSCHEIN AUF DER SEITE 144.

FRAGEN?

VERTRIEB: Tel. +49 (0)7953 9787-0,
E-Mail: vertrieb@dwj-verlag.de
Onlineshop: www.dwj-medien.de

